



Satzung des Trägervereins Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen e.V.

Präambel

Die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen ist eine Schule auf allgemeiner christlicher Grundlage, d.h. bibelgebunden und glaubensöffnend. In ihr sollen junge Menschen nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden.

Erziehungsgrundlage ist die Bibel, das geoffenbarte Wort Gottes. Hier gilt insbesondere der Erziehungsauftrag Gottes in 5. Mose 6, 6 und 7: *„Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen und sollst sie deinen Kindern einschärfen und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt oder auf dem Wege gehst, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.“* Dieser Auftrag erhält seine Verständlichkeit in Markus 10,14: *„Lasst die Kinder zu mir kommen und verwehret es ihnen nicht“, sagt Jesus.*

In der FEBB sollen Menschen zur persönlichen Verantwortung vor Gott und zum dienenden Handeln am Nächsten erzogen werden. Die Schüler sollen in Ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbstständigen Menschen erzogen werden, die zu einem selbstständigen Urteil über traditionelle und moderne Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Das Bekanntwerden mit den Kulturgütern, besonders des christlichen Abendlandes einschließlich Zivilisation und Technik soll mithelfen, die Basis für eine positive Lebensbewältigung zu schaffen. Dem jungen Menschen soll nahe gebracht werden, dass sich sein Leben nicht im Irdischen erschöpft, sondern dass Sinn und Ziel seines Lebens in Gott liegt.

Die FEBB sucht die ihr von Gott gesetzten Ziele mit Hilfe einer an die göttliche Eingebung, Autorität (Ansehen) und Zulänglichkeiten der heiligen Schrift gebundene Lehrerschaft zu verwirklichen. Die Lehrer wollen im geistlichen Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der die Schüler sich wohlfühlen können und in der, so weit wie möglich die Lernbereitschaft geweckt wird. Moderne Erziehungsmethoden fließen insoweit in die Unterrichtsgestaltung ein, als sie mit den Zielen der Schule vereinbar sind.

Schule ist kein autonomer Bereich, sondern steht in starker Wechselbeziehung mit Familie und Gemeinde, von woher sie beauftragt und getragen wird. Die Lehrer der FEBB sind in die Gemeindegemeinschaft bibeltreuer Gemeinden eingebunden.

Die Trägerschaft der Schule übernimmt ein Verein, dem nur bekehrte und wiedergeborene Christen (Joh. 3, 5) beitreten können (nach dem Verständnis des § 2 der Statuten der Evangelischen Allianz von 1846). Er leitet die Schularbeit durch Gebet und bibelbezogenes Engagement und bewahrt die Einhaltung der in der Präambel bekundeten Absichten. Er wird sich insbesondere bemühen, schleichende oder spontane Veränderungen der Grundpositionen der FEBB (wie sie in der Gründungsphase verstanden wurde) durch Einzelpersonen, Gruppen, Methoden oder auch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern oder – falls eingetreten – rückgängig zu machen.

In der Weise will die FEBB allen Eltern und ihren Kindern eine Schule bieten, selbst wenn sie sich mit der bewusst biblischen Zielsetzung nicht identifizieren können. Diese Eltern sollen um das evangelistisch-missionarische Anliegen der Schule wissen.

Sie können aber auch sicher sein, dass dieses Anliegen nur als ein Angebot vertreten wird.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen (FEBB). Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und hat seinen Sitz in Bremen.

Er wurde am 27. Februar 1978 gegründet.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verein FEBB mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe, die den in der Präambel genannten Grundsätzen und Absichten entspricht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer evangelischen Bekenntnisschule als Ersatzschule, die im Sinne der Präambel gegründet worden ist. Näheres regelt Absatz 3. Der Satzungszweck der Förderung der Jugendhilfe wird insbesondere durch das Angebot einer Ganztagsbetreuung verwirklicht. Näheres regelt Absatz 4. Die Schule soll in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Schülern, Lehrern und Schulträger Erziehung und Bildung nach dem biblischen Menschenbild ermöglichen, wie es in der Präambel niedergelegt ist.

3. Die Schule ist mit der Absicht konzipiert, den gesamten Bildungsbereich von der Erziehung im Elementarbereich bis zur Erwachsenenbildung abzudecken.
 - I. Elementarbereich (bzw. Vorschulerziehung),
 - II. Primarbereich (bisher Volksschule im Sinne von § 6 des Privatschulgesetzes),
 - III. Sekundarbereich, wie auch die Volkshochschule (bzw. ihre künftigen Nachfolger).

Ein besonderes Anliegen der FEBB ist die Behindertenpädagogik.

4. Das Konzept der FEBB erstreckt sich des Weiteren auf das Gebiet der Jugendhilfe, darunter insbesondere der Jugendarbeit. Beispielhaft sollen im Rahmen einer offenen Nachmittagsbetreuung Kinder und Jugendliche (individuell) in ihrer Entwicklung gefördert werden, wobei die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Vordergrund stehen sollte.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben. Es können Rücklagen gebildet und Kredite aufgenommen werden, um die Aufgaben zu erfüllen.
7. Es wird Schulgeld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. In begründeten Fällen kann das Schulgeld teilweise auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur solche Personen werden, die wiedergeborene Christen im Sinne von Joh. 3, 5 sind und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Sie müssen Mitglied einer bibeltreuen Gemeinde oder Gruppe sein und ein gutes geistliches Zeugnis haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines textförmlichen (schriftlich, per E-Mail oder vergleichbar) Antrags; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

2. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
3. Die Zahl der Mitglieder ist auf 70 begrenzt. Die Schuleltern sollen mindestens 12 Mitglieder stellen.

4. Die Mitgliedschaft endet

- I. durch Tod,
- II. durch Austritt, der dem Vorstand textförmlich mitgeteilt werden muss und mit Ende des Monats wirksam wird, der auf die Austrittserklärung folgt oder
- III. durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das seine Mitgliedspflicht verletzt, insbesondere den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats ab Zugang bei dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes. Wenn ein Mitglied von der FEBB angestellt wird, endet die Mitgliedschaft am Vortag der Anstellung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Freundeskreis

Zur Förderung der FEBB kann ein Freundeskreis gebildet werden, dem natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen angehören können. Der Freundeskreis kann seine Empfehlungen durch Vertrauenssprecher an den Vorstand richten. Er wird in angemessener Weise über die Arbeit der FEBB unterrichtet.

§ 6 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung (§ 7)
- Vorstand (§ 10)

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zweimal jährlich innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres einzuberufen, außerdem, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt mit mindestens 14tägiger Frist durch eine textförmliche Einladung mit Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde.

2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - I. den Halbjahresbericht des 1. Vorsitzenden und
 - II. den Rechenschaftsbericht der Schulleiter entgegenzunehmen,
 - III. den Bericht des Rechnungsführers und
 - IV. den Bericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen;
 - V. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - VI. den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - VII. insbesondere über die Einhaltung der Zielsetzung der FEBB zu wachen (Präambel),
 - VIII. Projekte zu beschließen und
 - IX: über Mitgliederausschlüsse nach Beschwerden endgültig zu entscheiden (§ 3),
 - X. die Höhe des Mitgliederbeitrags festzusetzen,
 - XI. die Höhe des Schulgeldes festzusetzen,
 - XII. Berufung von Ausschussmitgliedern vorzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu vermerken.

4. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit (der Vergleich der Ja- und Nein-Stimmen) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind nicht geheim. Auf Antrag sind die Abstimmungen schriftlich geheim.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beantragten Änderungen der Satzung müssen vier Wochen vorher in der Tagesordnung textförmlich bekannt gegeben werden.
6. Zur Änderung der Präambel des Vereins ist die schriftliche Zustimmung von 100% der Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Theologischer Beirat

Es wird ein ständiger theologischer, pastoraler Beirat durch die Mitgliederversammlung berufen, der vorzugsweise aus Gemeindeleitern bestehen soll. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Dieser Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehen.

Die Berufung für die Beiratstätigkeit erfolgt für drei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Der Theologische Beirat wacht insbesondere über die Einhaltung der in der Präambel beschriebenen Grundlagen des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können für unterschiedliche Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.

Den Ausschüssen können nur wiedergeborene Christen angehören. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Diese Ausschussmitglieder sollen sich aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen.

Die Berufung obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Berufung für die Ausschusstätigkeit erfolgt für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.

§ 10 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand, der aus neun Vereinsmitgliedern besteht.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt, einmalig jedoch zunächst vier Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Nach jeweils sechs Jahren scheidet derjenige Teil des Vorstandes (jeweils vier oder fünf Vorstandsmitglieder) aus, dessen volle Amtszeit abgelaufen ist. Wiederwahl ist möglich.
3. Für die Wahl in den Vorstand sind für jeden einzelnen Kandidaten mindestens 50% der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Neuwahl durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung.
5. Falls schon vor der Beendigung der Amtszeit Vorstandsmitglieder ausscheiden, nimmt die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzwahl vor. Die Amtszeit der Nachgewählten endet zu dem Zeitpunkt, an dem die des Vorgängers zu Ende gewesen wäre.
6. Der Vorstand wählt unter sich den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schriftführer, den Schatzmeister und deren Vertreter. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
7. Der erste bzw. der zweite Vorsitzende kann während einer Wahlperiode abgewählt werden. Dazu sind mindestens 2/3 der Stimmen des Vorstandes erforderlich.
8. Die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung können mit 50% der Stimmen mittels eines Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Vorstandes eine Abwahl durchführen.
9. Diese Abwahl durch die Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher textförmlich durch mindestens 10% der Mitglieder beantragt und begründet werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der Möglichkeiten nach § 7 Abs. 1.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl aufzustellen und zu beschließen und der Mitgliederversammlung mindestens sechs Monate nach der Wahl zur Kenntnis zu geben.

11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Der Vorstand beschließt über Projekte bis zu 75.000 € im Einzelfall. Zusammenhängende Projekte dürfen nicht geteilt werden. Über größere Projekte beschließt die Mitgliederversammlung.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden oder einen von beiden und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten.
14. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
15. Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
16. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 15 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
17. Die Erstattung von Auslagen und entstandenen Aufwendungen für die Vorstandstätigkeit ist stets zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich.
2. Die Auflösung muss von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Der 1. Vorsitzende hat dazu mindestens 6 Wochen vorher (außerhalb der Ferienzeit) mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung textförmlich einzuladen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Religion im Sinne der Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde am 28. September 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18. Mai 2011.

Sie tritt mit Eintragung in Kraft.

Harvey Nimmo

1. Vorsitzender

Harald Leu

Schriftführer

Die Basis der Evangelischen Allianz von 1846

Partner, aus denen sich die Allianz zusammensetzt, sollen nur solche Personen sein, die im Hinblick auf die unten genannten Lehren das haben und aufrechterhalten, was man gewöhnlich unter einer evangelikalischen Überzeugung (evangelical doctrines) versteht, nämlich:

1. Die göttliche Inspiration, Autorität und Allgenügsamkeit der Heiligen Schriften.
2. Das Recht und die Pflicht eines persönlichen Urteils (private judgement) in der Auslegung der Heiligen Schriften.
3. Die Einheit der Gottheit und in ihr die Dreiheit der Personen.
4. Die völlige Verderbtheit der menschlichen Natur infolge des Sündenfalls.
5. Die Menschwerdung des Sohnes Gottes, sein Versöhnungswerk für sündige Menschen, sein Mittleramt als Fürsprecher und seine Königsherrschaft
6. Die Rechtfertigung des Sünders allein durch Glauben.
7. Das Werk des Heiligen Geistes in der Bekehrung und Heiligung des Sünders.
8. Die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung des Leibes, das Weltgericht durch unseren Herrn Jesus Christus mit der ewigen Seligkeit der Gerechten und der ewigen Verdammnis der Bösen.
9. Die göttliche Einsetzung des christlichen Predigtamts und die Verbindlichkeit und Beständigkeit der Anordnung der Taufe und Abendmahl.

(1) Es wird ausdrücklich erklärt, dass diese kurze Zusammenfassung keineswegs in irgendeinem formalen oder kirchlichen Sinn als Glaubensbekenntnis oder Konfession verstanden werden darf; ebenso wenig beinhaltet ihre Annahme, dass wir uns das Recht anmaßen, autoritativ die Grenzen christlicher Bruderschaft festzulegen.

(2) Es wird ferner ausdrücklich erklärt, dass in dieser Allianz kein Kompromiss in den Auffassungen irgendeines Gliedes oder Druck (sanction) auf die eines anderen Gliedes in strittigen Punkten gefordert oder erwartet wird. Sondern alle sollen frei bleiben, ihre Glaubensüberzeugungen nach wie vor aufrechtzuerhalten und zu vertreten mit der nötigen Nachsicht und brüderlicher Liebe.

(3) Es wird nicht beabsichtigt, dass diese Allianz den Charakter einer neuen kirchlichen Organisation annimmt oder anstrebt, indem sie beansprucht, in irgendeiner Weise die Funktionen einer christlichen Kirche auszuüben. Es besteht die feste Überzeugung, dass ihr einfaches und gewichtiges Anliegen erfolgreich vertreten werden kann, ohne dass sie sich in die Ordnung irgendeines Zweiges der christlichen Kirche, zu dem ihre Glieder jeweils gehören, einmischet oder sie stört.

Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst Du zu Herzen nehmen und sie Deinen Kindern einschärfen, und davon reden, wenn du in Deinem Hause sitzt oder auf dem Wege gehst, wenn du dich niederlegst oder aufstehst.

5. Mose 6, 6+7

Lasst die Kinder zu mir kommen und verwehrt es ihnen nicht.

Jesus Christus- Markus 10, 14

Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Grundgesetz Art. 6 (2)

Bitte beten Sie dafür,
dass Jesus Christus der Herr der Schule ist,
dass die richtigen Lehrer und Helfer kommen,
dass alle Kinder mit der gleichen Liebe angenommen werden,
dass die Lehrer und die Schule in die bibeltreuen Gemeinden integriert werden,
dass die Eltern sich integrieren lassen,
dass der weitere Aufbau der Schule in rechter Weise betrieben wird,
dass ein wohltuendes, geistliches Klima an der Schule herrscht,
dass die finanziellen Mittel in ausreichendem Maße vorhanden sind.